

	<b>I.</b>	<b>Teilnahmebedingungen</b>	
	<b>§ 1</b>	<b>ALLGEMEINES</b>	
		<b>für die Lotterie LOTTO 6aus49</b>	
	(1)	Das Land Hessen ist gem. § 6 Hessisches Glücksspielgesetz Veranstalter des LOTTO 6aus49. Diese Staatslotterie wird von der Hessischen Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden (im Folgenden Lotterieverwaltung genannt), im Namen des Landes Hessen veranstaltet und betrieben.	
	(2)	Die technische Durchführung des LOTTO 6aus49 ist LOTTO Hessen GmbH Hessen, Rosenstraße 5-9, 65189 Wiesbaden (im Folgenden LOTTO Hessen genannt), übertragen. Vertragliche Beziehungen zwischen LOTTO Hessen und dem Spielteilnehmer werden hierdurch nicht begründet.	
		<b>PRAEMBEL</b>	
		Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:	
		1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtkämpfung zu schaffen,	
		2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,	
		3. den Jugend- und den Spielschutz zu gewährleisten,	
		4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.	
		In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsgesetzlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird LOTTO 6aus49 mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet / durchgeführt.	
		Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.	
		Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männliche, weiblich, divers) und werden nicht zum Nacheil eines Geschlechts verwendet.	
	<b>§ 1</b>	<b>Organisation</b>	
	(1)	Das Land Hessen ist gem. § 6 Hessisches Glücksspielgesetz Veranstalter des LOTTO 6aus49. Diese Staatslotterie wird von der Hessischen Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden (im Folgenden Lotterieverwaltung genannt), im Namen des Landes Hessen veranstaltet und betrieben.	
	(2)	Die technische Durchführung des LOTTO 6aus49 ist LOTTO Hessen GmbH Hessen, Rosenstraße 5-9, 65189 Wiesbaden (im Folgenden LOTTO Hessen genannt), übertragen. Vertragliche Beziehungen zwischen LOTTO Hessen und dem Spielteilnehmer werden hierdurch nicht begründet.	
		<b>Gültig für die Ziehungen ab 21. Juli 2021</b>	
	<b>§ 2</b>	<b>Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen</b>	
	(1)	Für die Teilnahme an den Ziehungen des LOTTO 6aus49 sind allein die Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend.	
	(2)	Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.	
	(3)	Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventueller ergänzender Sonderbedingungen mit Abgabe des Spielscheines bei der Verkaufsstelle, mit der Erklärung, mittels Quittungsrücklesung, mittels Spielvoraussage, die über die Kundenkarte abgerufen werden, oder mittels TeamTipp teilnehmen zu wollen, als verbindlich an. Soweit die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, gilt gleiches auch bei Teilnahme mit gespeicherten, Spielvoraussagen, die mittels der Kundenkarte abgerufen werden können (§ 8).	
	(4)	Die Teilnahmebedingungen sind in den Verkaufsstellen einzusehen bzw. erhältlich.	
	(5)	Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen.	
	(6)	Die Bekanntgabe in anderer Form bleibt vorbehalten.	
	(7)	Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.	
	<b>§ 3</b>	<b>Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand des LOTTO 6aus49</b>	
	(1)	Im Rahmen des LOTTO 6aus49 werden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Mittwoch und eine am Samstag, (Sonntagnachmittag) durchgeführt.	
	(2)	Alle Spieldaufräge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss (nachfolgend: Verkaufsschluss) der jeweiligen Mittwochs- oder Samstags- (Sonntagnachmittag)ziehung zur Zentrale LOTTO Hessens fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Verkaufsschluss folgt.	
	(3)	Der Spielteilnehmer kann die ausschließliche Teilnahme an einer oder mehreren Mittwochs- und/oder Samstags-(Sonntagnachmittag) ziehungen wählen (Spiezeitraum).	
	(4)	In diesem Fall nehmen alle Spieldaufräge, deren vollständige Daten bis zum Verkaufsschluss der jeweiligen Mittwochs- und/oder Samstags (Sonntagnachmittag) ziehung zur Zentrale LOTTO Hessens fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Mittwochsziehung und/oder Samstags-(Sonntagnachmittag) ziehungen teil, die dem Verkaufsschluss folgt/folgen.	
	(5)	Der Spielteilnehmer kann eine einmalige Teilnahme des Spieldauftages in der Zukunft innerhalb der von LOTTO Hessen bestimmten Zeitlichen Vorgaben wählen. Dies gilt nicht bei der Teilnahme am Dauerspielverfahren ABO.	
	(6)	Gegenstand (Spielformel) des LOTTO 6aus49 ist die Voraussage von 6 Zahlen, die jeweils aus der Zahlreihe 1 bis 49 ausgewählt werden (Gewinnzahlen) und zusätzlich die Voraussage einer 1stelligen Superzahl aus der Zahlreihe 0 bis 9; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.	
	<b>§ 4</b>	<b>Spielgeheimnis</b>	
	(1)	Die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen wahren das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.	
	(2)	Gesetzliche Auskunftsverpflichtungen der Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen bleiben hiervon unberührt.	
	<b>II.</b>	<b>SPIELVERTRAG</b>	
	(1)	Ein Spielteilnehmer kann am LOTTO Hessen bereit gehaltenen	

(4)	Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.	(7)	Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spieldateninhaber, oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Verkaufsstellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Verkaufsstelle vorgenommen.
(2)	Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine (Spiel-) Quittung.		
(3)	Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spieldateninhaber und der Lotterieverwaltung zu Stande.	(5)	Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spieldateninhaber.
	<b>§ 5 Voraussetzungen für die Spieldatennahme</b>		
(1)	Die Teilnahme an den Ziehung ist nur mit den von LOTTO Hessen im Auftrag der Lotterieverwaltung jeweils für die Spieldatennahme zugelassenen Spielscheinen, mittels QuickTipp, mittels TeamTipp, mittels Quittungsrücklösung oder mit gespeicherten Spielvoraussagen, die mittels der Kundencard abgerufen werden können, möglich.	(6)	Für Spielaufräge über Systemspiele oder System-Anteile kann sich der Spieldateninhaber nur einer von der Lotterieverwaltung zugelassenen verkürzten Schreibweise bedienen, und zwar auf der Basis der von LOTTO Hessen herausgegebenen vollständigen System-Verzeichnisse. Nur die in diesen Verzeichnissen aufgeführten Systeme sind im Vertriebsgebiet von LOTTO Hessen zugelassen.
(2)	Die Teilnahme an der Ziehung wird von den zugelassenen Verkaufsstellen der Lotterieverwaltung vermittelt.	(7)	Bei der Quittungsrücklösung kann der Spieldateninhaber durch Einlesen einer bereits ausgedruckten vollständigen Spielquittung an den Ziehung teilnehmen.
(3)	Die Spieldatennahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.		
(4)	Mit Minderjährigen geschlossene Spielverträge sind nichtig. Auch durch die Herausgabe einer Spielquittung kommt kein Spielvertrag zu Stande. Eine Gewinnauszahlung führt nicht zu einer Annahme des Angebots durch die LOTTO Hessen. Erhaltene Gewinne sind von Minderjährigen zurück zu zahlen. Minderjährige haben keinen Anspruch auf eine Gewinnauszahlung.	(1)	Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels QuickTipp und/oder mittels TeamTipp ist der Spieldateninhaber allein verantwortlich.
(5)	Die Inhaber und das in den Verkaufsstellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spieldatennahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.	(2)	Beim QuickTipp werden auf Wunsch des Spieldateninhabers Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators durch LOTTO Hessen vergeben.
(3)		(3)	Mit einem einzelnen QuickTipp können höchstens so viele Spiele oder System-Anteile gespielt werden, wie auf einem Spielschein der gewählten Spielart möglich sind.
(4)		(4)	Bei Spieldatennahme mittels QuickTipp ohne Spielschein wird durch LOTTO Hessen eine 7stellige Losnummer im Zahlbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 vergeben, deren letzte Ziffer die Voraussage der Superzahl ist. Wünscht der Spieldateninhaber eine Teilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6 und/oder der Glücks-Spirale, hat er die Möglichkeit, die Ziffern der Spielscheinnummer ganz oder teilweise selbst zu bestimmen. In diesem Falle werden lediglich die nicht selbst bestimmten Ziffern von LOTTO Hessen vergeben.
	<b>§ 6 Teilnahme mittels Spielschein / Quittungsrücklösung</b>		
(1)	Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer 7-stelligen Losnummer im Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 versehen, deren letzte Ziffer die Voraussage der Superzahl ist.	(1)	Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spieldateninhaber allein verantwortlich.
(2)	Der Spieldateninhaber hat auf dem Spielschein in jedem Spiel die vorgeschriebene Anzahl von Zahlen durch Kreuze in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, deren Schnittpunkte innerhalb der jeweiligen Zahlenkästchen liegen müssen. Gleiches gilt für die Kreuze zur Wahl der Teilnahme an der Mittwochs- und/oder Samstags-(Sonnabend-) ziehung, zur Wahl der Laufzeit sowie zur Wahl des Systems.	(3)	Die von LOTTO Hessen bei der TeamTipp Teilnahme ausgegebenen Quittungen berechnigen den jeweiligen Quittungsinhaber zur Partizipation am Gewinn entsprechend den jeweils gewählten Anteilen; Restbeträge werden gem. § 19 Abs. 20 behandelt.
(6)		(6)	Die für den TeamTipp von LOTTO Hessen angebotene Beteiligungsanzahl an Spieldateninhabern pro TeamTipp wird in der Verkaufsstelle bekannt gegeben.
	<b>§ 8 Gespeicherte Spielvoraussagen</b>		
(1)		(1)	Für die Entscheidung zur Teilnahme mit gespeicherten Spielvoraussagen, die mittels der Kundencard abgerufen werden können, und deren Inhalt, ist der Spieldateninhaber allein verantwortlich.
(2)		(2)	Soweit die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann auf Wunsch des Spieldateninhabers eine Spieldatennahme auch mit in der Zentrale LOTTO Hessen gespeicherten Spielvoraussagen erfolgen, die über die Kundencard abgerufen werden können.
(3)		(3)	Mit den gespeicherten und über die Kundencard abrufbaren Voraussagen können höchstens so viele Spiele gespielt werden, wie auf einem Spielschein der gewählten Spielart möglich sind.
	<b>§ 9 System-Anteile / XXL-Chance</b>		
(1)		(1)	Die Lotterieverwaltung bietet auch die Möglichkeit der Spieldatennahme mit System-Anteilen, die aus einem oder mehreren Systemen zusammengesetzt sind (siehe § 6 Abs. 6). Diese System-Anteile sind in unterbare Anteile aufgeteilt. Der Spieldateninhaber kann einen oder mehrere Anteile erwerben. Ein Gewinn wird entsprechend § 20 aufgeteilt.
(2)		(2)	Die Lotterieverwaltung bietet auch die Möglichkeit der Spieldatennahme mit XXL-Chance, die jeweils aus einem oder mehreren Systemen inklusive der Zusatzlotterien Spiel 77 und SUPER 6 sowie der Glücks-Spirale, GENAU und der Deutschen Sportlotterie zusammengesetzt sind (siehe § 6 Abs. 6). Die XXL-Chance ist jeweils in 10 unterbare Anteile aufgeteilt. Der Spieldateninhaber kann einen oder mehrere Anteile erwerben. Ein Gewinn wird entsprechend § 20 aufgeteilt.
(3)		(3)	Jeder Spieldateninhaber erteilt der Lotterieverwaltung einen Spieldatentrag für die von ihm gewählte Anzahl an Anteilen der von ihm gewünschten Systeme. Die Lotterieverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Spieldatenträge anzunehmen, insbesondere kann die Annahme von Spieldatenträgen für System-Anteile oder XXL-Chance vor Verkaufsschluss (§ 11) beendet werden.
(4)		(4)	Alle Voraussagen (einschließlich der Superzahl) werden mittels eines Zufallszahlengenerators durch LOTTO Hessen vergeben.

	<b>§ 10 Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr</b>	(2) Der Spieleinsatz für ein Spiel beträgt je Ziehung 1,20 €. Der Spieleinsatz für einen System-Anteil richtet sich nach der Anzahl der Spiele pro System-Anteil. Der Spieleinsatz für eine XXL-Chance richtet sich nach Art und Anzahl der Systemspiele pro Anteil.	- Eine Kundenkarte wird ausgestellt, wenn bei Antragstellung die erforderlichen Daten vollständig angegeben und von LOTTO Hessen erfolgreich verifiziert werden.	- den (bei der Spieleteilnahme mittels TeamTipp auch anteilig) Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr,
		(3) Die Kundenkarten haben eine Gültigkeit (Laufzeit) von 5 Jahren.	- Die Kundenkarten werden von LOTTO Hessen oder in deren Auftrag erstellt und an die Spieleteilnehmer versandt. Anträge für die Erstellung der Kundenkarten sind in den Verkaufsstellen erhältlich.	- bei der XXL-Chance zusätzlich die Art des Systems, die Anzahl der Anteile, die von der Zentrale vergebene Superzahl und den anteiligen Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr sowie die Postleitzahl, der dazugehörige Landkreis bzw. die dazugehörige Stadt und die 5-stellige Los-ID für die Teilnahme an GENAU,
		(4) Die Kundenkarten werden von LOTTO Hessen oder in deren Auftrag erstellt und an die Spieleteilnehmer versandt. Anträge für die Erstellung der Kundenkarten sind in den Verkaufsstellen erhältlich.	- die von der Zentrale LOTTO Hessens vergebene Quittungsnummer und	- sofern die Spieleteilnahme mittels einer Kundenkarte erfolgt, enthält die (Spiel-) Quittung zusätzlich den Namen des Kundenkarteninhabers sowie die jeweilige Kartennummer.
		(5) Die erstmalige Erstellung der Kundenkarte sowie alle weiteren Änderungen sind schriftlich einzureichen und kostenfrei.	- sofern die Spieleteilnahme mittels einer Kundenkarte erfolgt, entält die (Spiel-) Quittung seinen Namen und seine Anschrift eintragen.	- Der Spieleteilnehmer kann auf der (Spiel-) Quittung seinen Quittung dahingehend zu prüfen, ob
				- die auf der (Spiel-) Quittung abgedruckten Voraussagen unter Berücksichtigung eventueller Korrekturen und die Spielscheinnummer vollständig und lesbar denen des Spielescheines entsprechen,
				- die für die Spieleteilnahme mittels QuickTipp erforderlichen Voraussagen und die Spielscheinnummer bzw. die über die Kundenkarte gelesenen Spielvoraussagen einschließlich Spielscheinnummer vollständig und lesbar abgedruckt sind,
				- die Art und der Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien und/oder der GlücksSpirale und/oder der Zusatzlotterie der GlücksSpirale. Die Sieger-Chance und/oder GENAU vollständig und/oder der Deutschen Sportlotterie, im Fall der Teilnahme mittels TeamTipp, der Angaben hierüber einschließlich der jeweiligen Anteilsnummer vollständig und richtig wiedergegeben sind,
				- bei System-Anteilen zusätzlich, ob die Art des Systems und die Anzahl der Anteile richtig wiedergegeben sind,
				- bei der XXL-Chance zusätzlich, ob die Art des Systems, die Anzahl der Anteile, die GENAU Los-ID und GENAU-PLZ richtig wiedergegeben sind,
	<b>§ 11 Verkaufsschluss</b>	Den Zeitpunkt des Verkaufsschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen und für die jeweiligen Verkaufsstellen bestimmt LOTTO Hessen.	- Die (Spiel-) Quittung enthält als wesentliche Bestandteile die jeweiligen Voraussagen des Spieleteilnehmers sowie die Spielscheinnummer,	
		(4) Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den Verkaufsstellen bekannt gegeben.	- die Art und den Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien und/oder der GlücksSpirale und/oder der Zusatzlotterie der GlücksSpirale. Die Sieger-Chance und/oder GENAU und/oder der Deutschen Sportlotterie, im Fall der Teilnahme mittels TeamTipp, die Angaben hierüber einschließlich der Anteilsnummer,	
		(7) Der Spieleteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der (Spiel-) Quittung zu zahlen.	- bei System-Anteilen zusätzlich die Art des Systems, die Anzahl der Anteile sowie die von der Zentrale vergebene Superzahl,	
	<b>§ 12 Kundenkarte</b>			
		(1) Auf Wunsch des Spieleteilnehmers ist eine Teilnahme an den Ziehungen unter Verwendung einer Kundenkarte gewährt. Die Verwendung einer Kundenkarte gespeicherten Daten zu einer Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Daten zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spieleteilnehmers. Die Kundenkarten werden grundsätzlich auf eine Person ausgestellt, wobei Vorname und Zuname der Person vollständig genannt sein müssen. Die Angabe des Zusatzes „TG“ für Tippgemeinschaften nach dem Zunamen ist möglich.		

- der Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,	(1) Der Spielvertrag wird zwischen der Lotterieverwaltung und dem Spieldienstleister abgeschlossen, wenn die Lotterieverwaltung das vom Spieldienstleister unterbreite Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe des Absatzes 3 annimmt.	• die Spieldienstleister über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
- die (Spiel-) Quittung eine Quittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist und bei Spieldienstleister mittels einer Kundenkarte die korrekte Kartennummer sowie sein Name korrekt aufgedruckt sind.	(2) Der Spieldienstleister verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch die Lotterieverwaltung angenommen wurde.	- der Spieldienstleister nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an die Lotterieverwaltung, vertreten durch LOTTO Hessen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinbarten Beträge für die Teilnahme am Spiel an LOTTO Hessen weitergeleitet werden,
(7) Ist die (Spiel-) Quittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die (Spiel-) Quittung insbesondere keine eine nicht lesbare oder eine unvollständige Quittungsnummer, ist der Spieldienstleister berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten (Stormierung).	(3) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und/oder die Daten des Quicktipps bzw. die über die Kundenkarte gelesenen Spielvoraussegnen sowie die der Zentrale LOTTO Hessen vergebenen Daten in der Zentrale aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitale Signatur oder physischen Verschluss rechtzeitig (d.h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert ist.	- der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spieldienstleister für die Teilnahme am weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
(8) Ein Wideruf bzw. ein Rücktritt (eine Stormierung) ist jedoch, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt,	- nur am Tag der Abgabe innerhalb von 15 Minuten nach Registrierung seines Vertragsangebotes in der Zentrale LOTTO Hessen,	- der Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
- oder bis Geschäftsschluss der Verkaufsstelle,	(4) Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zur Stand.	- ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
- längstens bis zum Verkaufsschluss der ersten Ziehung des Spielzeitraumes möglich.	(5) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sogenannten Speichermedium aufgezeichneten Daten vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend (siehe Abs. 3).	- der gewerbliche Spieldienstleister nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.
(9) Der Wideruf bzw. der Rücktritt (Stormierung) hat in der Verkaufsstelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist. Bei der Teilnahme mittels TeamTipp sind Wideruf bzw. Rücktritt nur bezüglich des Spielvertrages insgesamt und gegen Rückgabe aller Teilquittungen möglich; Teilwideruf bzw. -rücktritt sind bezüglich einzelner TeamTipp Quittungen ausgeschlossen.	(6) Die (Spiel-) Quittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen bearbeiteten Spieleanlass und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.	- Der Spieldienstleister verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von der Lotterieverwaltung, im Falle des Abs. 8 von LOTTO Hessen, abgelehnt wurde bzw. die Lotterieverwaltung vom Spielvertrag zurückgetreten ist.
(10) Im Falle des Widerufs bzw. des Rücktritts (Stormierung) erhält der Spieldienstleister gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung seinen Spieleanlass nebst Bearbeitungsgebühr zurück.	(7) Das Recht LOTTO Hessen, bei der Gewinnauszahlung nach § 23 Abs. 4 und 5 zu verfahren, bleibt unberührt.	(11) Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch die Lotterieverwaltung ist - unbeschadet des Zugangsverzichts nach Abs. 11 - in der Verkaufsstelle bekannt zu geben, in der der Spieldienstleister sein Vertragsangebot abgegeben hat.
(11) Macht der Spieldienstleister von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sogenannten Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend (vgl. § 14 Abs. 5).	(8) LOTTO Hessen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der in Absatz 10 genannten Gründe abzulehnen.	(12) Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spieldienstleister abgelehnt, so kann der Spieldienstleister die Rückersättigung des Spieleanlasses und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung geltend machen.
(12) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.	(9) Darüber hinaus kann aus den in Abs. 10 genannten Gründen der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.	(13) (14)
• tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,	(10) Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots nach Abs. 8 oder zum Rücktritt vom Spielvertrag nach Absatz 9 berechtigt, liegt vor, wenn	• gegen einen Teilnahmeausschluss nach § 5 Abs. 3 bis 5 verstößen wurde bzw. wurde oder

## § 14 Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

		Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das, die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsteiler.
(7)	Die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen haften weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die die Lotterieverwaltung bzw. LOTTO Hessen nicht zu vertreten haben, hervorgerufen werden.	(3) Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das, die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsteiler.
<b>III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN</b>		
<b>§ 15 Umfang und Ausschluss der Haftung</b>		
(1)	Die Haftung der Lotterieverwaltung und von LOTTO Hessen für Schäden, die von ihnen fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgeschäften, insbesondere auch von Verkaufsstellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale von LOTTO Hessen beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.	(8) In den Fällen, in denen eine Haftung der Lotterieverwaltung, LOTTO Hessen, ihre gesetzlichen Vertreter und ihrer Erfüllungsgeschäften nach Abs. 5 bis 7 ausgeschlossen wurde, werden der Spielesatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der (Spiel-)Quittung erstattet. Der Antrag ist an LOTTO Hessen zu richten.
(2)	Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielegeschäffes für die Lotterieverwaltung und/oder für LOTTO Hessen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.	(9) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Verkaufsstellen und Dienstleistern im Auftrag von LOTTO Hessen im Zusammenhang mit dem Spielevortag.
(3)	Abs. 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.	(10) Vereinbarungen Dritter sind für die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen nicht verbindlich.
(4)	Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haften dem Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhaftige Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgeschäften, sofern es sich um die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.	(11) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
(5)	Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haften die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.	(12) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragschluss entstanden ist.
		<b>IV. GEWINNERMITTLUNG</b>
		<b>§ 16 Ziehung der Lotterogewinnzahlen</b>
(1)	Die Haftungsbeschränkungen der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Schäden, die in dem Schutzbereich einer von der Lotterieverwaltung oder von LOTTO Hessen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens-, des Körpers oder der Gesundheit.	(1) Für das LOTTO 6aus49 finden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Mittwoch und eine am Samstag (Sonntagnachmittag), statt; bei jeder Ziehung werden die jeweiligen 6 Gewinnzahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 49 ermittelt, wobei jede Zahl nur einmal gezogen werden kann.
(2)	In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich LOTTO Hessen zum Verarbeiten (z.B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haften die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen nicht.	(2) Hierfür werden Ziehungsgeräte und 49 bzw. 10 gleichartige Kugeln, die insgesamt die Zahlen 1 bis 49 dzw. insgesamt die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet.
(3)	Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.	
		<b>§ 17 Auswertung</b>
		(1) Grundlage für die Spieleanlass- und Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium (siehe § 14 Abs. 3) vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.
		(2) Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahlen, der Superzahl und den ergänzenden Auswertungsschemata.
		<b>§ 18 Gewinnplan / Gewinnklassen</b>
		(1) Es gewinnen im LOTTO 6aus49 in der Klasse 1 die Spielteilnehmer, die 6 Gewinnzahlen in einem Spiel richtig vorausgesagt haben und deren Losnummer in der Endziffer mit der gezogenen 1stelligen Superzahl übereinstimmt, die Spielteilnehmer, die 6 Gewinnzahlen in der Klasse 2 in der Klasse 3 und die Superzahl -9 ermittelt.
		(2) In der Klasse 4 in der Klasse 5 in der Klasse 6 in der Klasse 7 die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen und die Superzahl die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen und die Superzahl die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen und die Superzahl die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen

in der Klasse 8 und die Superzahl  
die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen  
in der Klasse 9 die Spielteilnehmer, die 2 Gewinnzahlen  
und die Superzahl

in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.

### § 19 Gewinnausschüttung, Gewinnermittlung, Gewinnwahrscheinlichkeit, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

(1) Von den Spieleanlinsätzen werden grundsätzlich 50 % als Gewinnausschüttung nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

(2) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spieleannahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleanlasses und der Bearbeitungsgebühr.

(3) Die Verteilung der Gesamtgewinnausschüttung erfolgt wie folgt:

Klasse 1 (6 Gewinnzahlen und Superzahl) 15,0 %

und

Gewinnbetrag der Klasse 9 (Anzahl der Gewinne multipliziert mit dem festen Gewinnbeitrag der Klasse 9 von € 6,00)

(4) Werden in der Gewinnklasse 1 ein oder mehrere Gewinne festgestellt, beträgt die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 nach Absatz 3 unter Anrechnung einer von der vorhergehenden Ziehung nach Absatz 9 übertragenen Gewinnausschüttung mindestens € 1 Million.

(5) Die nach den Absätzen 3 und 4 verbleibende Gewinnausschüttung verteilt sich auf die weiteren Gewinnklassen wie folgt:

Klasse 2 (6 Gewinnzahlen)	15,0 %	(11)
Klasse 3 (5 Gewinnzahlen und Superzahl)	5,2 %	(12)
Klasse 4 (5 Gewinnzahlen)	15,5 %	(13)
Klasse 5 (4 Gewinnzahlen und Superzahl)	4,3 %	
Klasse 6 (4 Gewinnzahlen)	10,2 %	
Klasse 7 (3 Gewinnzahlen und Superzahl)	8,7 %	
Klasse 8 (3 Gewinnzahlen)	41,1 %	

Gewinnklasse 2 entgegen Abs. 9 der Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 in derselben Ziehung, in der ein oder mehrere Gewinne festgestellt werden, zugeschlagen.

(14) Die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 ist jeweils auf € 45 Mio. beschränkt.

(6) Die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 und die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 ist jeweils auf € 45 Mio. beschränkt.

(7) Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei den einzelnen Gewinnklassen:

Klasse 1 1 :	139.838.160	(15)
Klasse 2 1 :	15.537.573	(16)
Klasse 3 1 :	542.008	(17)
Klasse 4 1 :	60.223	(18)
Klasse 5 1 :	10.324	(19)
Klasse 6 1 :	1.147	(20)
Klasse 7 1 :	567	
Klasse 8 1 :	63	
Klasse 9 1 :	76	

(8) Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

(9) Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die Gewinnausschüttung der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Ziehung zugeschlagen.

(10) Beträgt in der Gewinnklasse 1 die von der vorhergehenden Ziehung nach Absatz 9 übertragene Gewinnausschüttung € 45 Mio. oder mehr und werden in der Gewinnklasse 1 keine Gewinne ermittelt, so wird in dieser Ziehung die Gewinnausschüttung der nächstniedrigeren Gewinnklasse, in der ein oder mehrere Gewinne festgestellt werden, zugeschlagen.

(11) Werden in der Gewinnklasse 1 ein oder mehrere Gewinne festgestellt und überschreitet die Gewinnausschüttung € 45 Mio. gemäß Absatz 6, wird die über € 45 Mio. hinausgehende Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 der nächst niedrigeren Gewinnklasse, in der ein oder mehrere Gewinne festgestellt werden, zugeschlagen.

(12) Die Absätze 10 und 11 gelten für die Gewinnklasse 2 entsprechend.

(13) Werden in der Gewinnklasse 2 keine Gewinne ermittelt und werden in der Gewinnklasse 1 ein oder mehrere Gewinne festgestellt, so wird die Gewinnausschüttung der

Gewinnklasse 2 entgegen Abs. 9 der Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 in derselben Ziehung, in der ein oder mehrere Gewinne festgestellt werden, zugeschlagen.

(14) Die Gewinnausschüttung wird innerhalb der Gewinnklassen gleichmäßig auf die Gewinne verteilt.

(15) Absatz 14 findet wegen des festen Gewinnbeitrages von € 6,00 in der Gewinnklasse 9 keine Anwendung.

(16) Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht überschreiten.

(17) Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnausschüttungen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.

(18) Absatz 16 und Absatz 17 finden keine Anwendung auf die Gewinnklasse 9.

(19) In Abhängigkeit von der Anzahl der Gewinne in den anderen Gewinnklassen kann die Gewinnklasse 9 den Gewinnbetrag in den anderen Gewinnklassen überschreiten.

(20) Einzelgewinne werden auf durch 0,10 € teilbare Beträge abgerundet. Bei der Teilnahme mittels TeamTipp wird zusätzlich jeder auf den Spieldrauftrag entfallende Teilgewinn jeder Ziehung Kaufmännisch auf einen durch 0,01 € teilbaren Betrag abgerundet.

(21) Die durch LOTTO Hessen nach der Ziehung öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung); die Bekanntgabe der Gewinnquoten für die Gewinnklassen 1, 2, Und 3, von mehr als € 100.000,- erfolgt spätestens bis zur Fälligkeit nach § 21 Abs. 1.

(22) Abweichend von Absatz 21 können sich die Gewinnquoten der 1., der 2. und der 2. Gewinnklasse von mehr als 100.000,- € ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns gemäß § 21 Abs. 1 weitere berechtigte Gewinnansprüche in diesen Gewinnklassen festgestellt werden.

(23) Wird eine Ziehung gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, so werden die Gewinnausschüttungen der beteiligten Unternehmen zusammengelagert und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.

(24) Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslösungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von Rundungsbeträgen gemäß Abs. 20 oder verfallenen Gewinnen gemäß Ziffer VII).



wurden, in einer Ziehung erzielte Gewinnbetrag einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien und/oder der Glücksspirale und/oder der Glücksspirale der Zusatzlotterie der Sieger-Chance und/oder GENAU von mehr als 8.000,- €, d.h. ein Zentralgewinn, ist unter Vorlage der Original-Quittung in einer Verkaufsstelle oder durch persönliche Vorsprachrechte bei LOTTO Hessen gefördert zu machen. Bei Geltendmachung in der Verkaufsstelle hat der Spielleiternehmer, der ohne Kundenkarte spielt, das Zentralgewinn-auszufüllen. Das Anforderungsformular und die Original-Quittung sind der Verkaufsstelle zu übergeben oder an LOTTO Hessen zu übersenden. Der Kunde erhält von der Verkaufsstelle eine Eingangsbestätigung, ist der Spielzeitraum, für den die Quittung ausgestellt wurde, noch nicht beendet, erhält der Spielleiternehmer eine Ersatzquittung. Die Gewinnauszahlung erfolgt bei Fälligkeit des Gewinnanspruchs nach § 21 Abs. 1 und 2. Der Gewinnbetrag wird nach Wahl des Spielleiternehmers an diesen überwiesen.

DATENSCHUTZ

Die personenbezogenen Daten des Gewinners werden von LOTTO Dessen gespeichert. Die Daten werden nur insoweit an Dritte weitergegeben, als es zur Gewinnauszahlung erforderlich ist.

**VIII.** SPIELTEILNAHME ÜBER GEWERBLICHE SPIELVERMITTLER

**IX.** ERLÖSCHEN VON ANSPRÜCHEN

für die Geltendmachung und Verjährung von Ansprüchen aus gesetzlichen Verjährungsregelungen.

- |    |   |  |
|----|---|--|
| 1) | Ein Spielteilnehmer kann am LOTTO Gaus49 teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt. | Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvtertreter des Spielteilnehmers. |
| 2) |   | Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.                                      |
| 3) |   | Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im  |
| 4) |   |  |

Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Vertragschluss dokumentieren.

Schriftliche Erklärungen von LOTTO Hessen erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt LOTTO Hessen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugänglich, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch LOTTO – Hessen erfolgt – unbeschadet des Zugangsverzichts nach § 14 Abs. 11 – durch eine Mitteilung gegenüber dem Spilervermittler.

Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist LOTTO Hessen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung von LOTTO Hessen und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmeverbedingungen wegen unverschuldet er Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spielersatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des Spielers vom Spielverein übernommen.

Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mindestens Bankkonto des Treuhänders überwiesen. Treuhändern an diesen er stattet.

**INFORMATION GEMÄß § 36 ABS. 1 NR. 1  
VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZ (VSBG)**

Hessen und/oder die Lotterieverwaltung ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Sachverschlichtungsstelle teilzunehmen.

INKRAFTTRETTEN

teilnahmebedingungen gelten für die Ziehungen ab dem 21.

SHE I OTTEBIEVE BWAITING

Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Vertragschluss dokumentieren.

Schriftliche Erklärungen von LOTTO Hessen erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt LOTTO Hessen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugänglich, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch LOTTO – Hessen erfolgt – unbeschadet des Zugangsverzichts nach § 14 Abs. 11 – durch eine Mitteilung gegenüber dem Spilervermittler.

Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist LOTTO Hessen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung von LOTTO Hessen und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmeverbedingungen wegen unverschuldet er Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spielersatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des Spielers vom Spielverein übernommen.

Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mindestens Bankkonto des Treuhänders überwiesen. Treuhändern an diesen er stattet.